TEIL "A" PLANZEICHNUNG: Manstab 1 1000

Zeichenerklärung: FESTSETZUNGEN

Grenze des ches des Bebauungsplanes Nr 3 , 3. Änderung , § 917) BauGB

Es gitt die Verordnung über die Ausarbeitung de Bouleitplane und die Dorstellung des Planinha Pranzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) [BGBL 1 Nr 3] vom 22 Januar 1991.

BAUGEBIET: \$9(1) 1 Bou GB

Art der baulichen Nutzung: \$9(1)1 BouGB, \$\$ 1 bis 11 BouNVo Allgemeines Wohngebiet , \$4 Bounvo

Maß der baulichen Nutzung: \$9(1)1 Bau6B. \$16(2) sowie \$\$ 17 bis 21 BauNYs Grundflächenzahl , § 19 Baunvo

G.R.Z. Geschofflachenzahl , 5 20 Bounvo G.F.Z

Z=0

Zahl der Vollgeschosse, zwingend, \$16(4) und \$2011 Bauweise: \$9(1) 2 BauGB, \$\$ 22 und 23 BauNVo.

Offene Bauweise , § 22(2) BauNVo

Nur Einzelhäuser zulässig , A

Baulinie , § 23(2) BauNVo

Baugrenze , § 23 (3) BauNVa

Überbaubare Grundstücksfläche , \$9.112 80v88, \$23.11).
Straßenbegrenzungstinie. § 9.1111 80v8 BouNvo Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung : \$9.1125 80v68

Knick-/Wallbewuchs 0000000000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage ,

Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, 26,28... Vermessungslinien mit Maßangaben

Bereich der baulichen Festsetzungen In Ausicht genommene Zuschnitte der Baugrundstück

TEIL "B" TEXT:

lm übrigen gelten weiterhir, die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr.3., Az: IV 81d – 813/04 –60,43 (3)

3. Suspetjung SATZUNG DER GEMEINDE

ITZSTEDT KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3

FÜR DAS GEBIET

, NÖRDLICH DES WEGES WENNERN

3. ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUFHEBUNG/TEILAUFHEBUNG

FÜR DEN BEREICH EHEMALIGER SPIELPLATZ

10.09.1991

anntmachung des Austellungsbeschlusses ist durch Aushang ber zum / chungstofeln vom / / im omtlichen Bekanntmachungs

De trubzelige Burgerbeteiligung nach § 1 Abs 1 Satz 1 Bau68 ist am-yumngethet werden

Auf Beschild der Gemeindevertertung vom 22. M. 1988 ist nach § 3 Abs 1
Satz 2 Bau69 von der fruhzeitigen Burgerbeteiligung abgesehen worden.

3 Die von der Planung berührten Trager offentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.0% A991 zur Abgübe einer Stellungnahme aufgetordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im Verfahren Nr. 3 und 5 sind gemäß 5 c. abs. 2 Baußbillicher im V

18.09.1990

beschlossen und 30 hours plannanderung beschlossen und 30 hours plannanderung beschlossen das der Planzeichnung (Tgl. k.) und dem Text (Teil B.) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.05. 1991 bis zum 06.06. 1991 wahrend der Dienststunder (Vergender Zeitat) nach 5.3 abs 2 Bauß differtilich ausgelegen. Die offentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dan 1992 bedenken und Anregunger während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich Bedenken und Anregunger während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich und zu Protokoll geltend gemacht werden konnen um 24.04.1991 in deutschlossen und 24

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anzegungen sowie die Stellungnahmen der Trager öffentlicher Belange om AO. 09. 1894 gepruft. Das Ergebnis ist mitgefeilt worden

bis zum während der Dienststunden /
öligender Zeiten
erneut öffentlich ausgelegen.
Debe ist bestimmt worden "dan Bedenken und Anregungen nur zu den geande
und erganzten Teilen worgebrocht werden könnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem tinneis "dah Bedenken und Anregungen
wörtend der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokolt
getrend gemacht werden können, om
inder Zeit vom durch Aushang
ortsüblich bekonntgemacht worden
513 Abs 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

wurde am 10.09. 1991 van der Planzeichnung i Teil Al und dem Text I Teil Bl.
wurde am 10.09. 1991 van der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begrundung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vam 10.09. 1991 gebriligt.

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bescheinigt EINDE ITZSTEDT



 Der katastermaßige Bestand am Festlegungen der neuen städtet DEN 15-07-1942

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs 1 Halbsatz 2 und Abs 3 BaußB ist durch gefuhrt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat an OSALA992. Destatigt, datz eine Verletzung von Rechtsverschriften getrend macht. — de getrend gemachten Rechtsverschafte behaben vor den zue. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. & LBO erteit.

GEMEINDE ITZSTEDT

DEN Q1.1(1992 (Della Lance of the

Text (Teil B), wird hier



gemaß \$2 Abs. 4 LB0 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten sis sind am 46 JJ.992. "Get- wom §gelöpper Gefüger Auskunft zu erhalten sis sind am 46 JJ.992. "Get- wom §gelöpper Gefüger Auskunft zu erhalten sis, sind am 46 JJ.992. "Get- word gelöpper Gefüger Auskunft zu erhalten sis, sind am 46 JJ.992. Seine und ein der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verthartens und Formachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verthartens und Formachung ist auf die Rechtstoligen (§ 315 Abs. 2 Baußel) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Einstadigungsansprüchen i§ 44 Baußel hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am JJ. JJ. JJ. 49 Seine JJ. 49 Seine Seine Verletzen.



DEN 19. 19. 1992 | AND GIVE BURGETER